

# **BStGer BG.2024.59 vom 31. Oktober 2024**

Bundesstrafgericht, 2024-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2024.59](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.59)

FR: TPF BG.2024.59 du 31 octobre 2024

IT: TPF BG.2024.59 del 31 ottobre 2024

## **Regeste**

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungs austausch durchgeführt wurde (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 27. Februar 2014 E. 1.1 und 2.3; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 599). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (TPF 2011 94 E. 2.2).

- 6 -

### **E. 1.2**

Der Kanton Jura wendet in formeller Hinsicht ein, das Gesuch sei verspätet eingereicht worden, weshalb darauf nicht einzutreten sei. Die erste abschlägige Antwort des Kantons Jura auf das Übernahmesuchen vom 9. September 2024 datiere vom 16. September 2024. Diese sei für die Berechnung der 10-tägigen Frist massgebend, da der Kanton St. Gallen in seiner erneuten Anfrage vom 18. September 2024, welche der Kanton Jura am 23. September 2024 abgelehnt habe, keine neuen Elemente geltend gemacht habe (act. 4, S. 1 f.).

### **E. 1.3**

Das Vorbringen des Kantons Jura vermag nicht zu überzeugen. Wie er selbst ausführt (act. 4, S. 1), waren in den ersten Meinungs austausch zwischen der StA SG und StA JU die Kantone Zürich und Aargau nicht involviert, mithin hatten sie von der negativ ausgefallenen Antwort seitens der StA JU keine Kenntnis. Damit war der Meinungs austausch mit dem Schreiben der StA JU vom 16. September 2024 noch nicht

abgeschlossen. Dieser endete erst mit Schreiben der OStA ZH vom 1. Oktober 2024, welches dem Gesuchsteller am 3. Oktober 2024 zugestellt wurde (act. 1.4). Damit erweist sich das vor- liegende Gesuch des Kantons St. Gallen als rechtzeitig erhoben, weshalb darauf einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Or- tes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.). Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vor- genommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.2**

Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo die Verfolgungshandlungen zuerst vorgenommen worden sind (vgl. u. a. die Beschlüsse des

- 7 -

Bundesstrafgerichts BG.2016.28 vom 25. Oktober 2016 E. 2.1; BG.2016.19 vom 20. Juli 2016 E. 2.2; BG.2016.14 vom 14. Juni 2016 E. 2.2; jeweils m.w.H.). Die schwerste Tat im gerichtstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchsten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizie- rungs- und Privilegierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafraum verändern, zu berücksichtigen sind (TPF 2019 67 E. 3.1 m.H.).

### **E. 2.3**

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nach- gewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Als Tatsachenbasis kommen bei jedem Tatverdacht nur vorbestehende, objektiv begründete, konkrete Anhaltspunkte in Betracht. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Reine Mutmassungen, generelle Vermutungen, Gerüchte, kriminalistisches Gespür, Intuition, vorstellbare Lebensvorgänge oder mathematische Wahr- scheinlichkeiten reichen zur Begründung eines Tatverdachts nicht aus (vgl. ACKERMANN, Tatverdacht und Cicero – in dubio contra suspicionem maleficii, in: Niggli/Hurtado Pozo/Queloz [Hrsg.], Festschrift für Franz Riklin, 2007, S. 326 m.w.H.; WALDER/HANSJAKOB/GUNDLACH/STRAUB, Kriminalistisches Denken, 12. Aufl.

2023, S. 134; s. auch KARNUSIAN, Der Tatverdacht und seine Quellen, in *forum poenale* 2016, S. 352 und 354). Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.10 vom 10. Juni 2014 E. 2.1).

### **E. 3.1**

Der Kanton Jura bringt gegen seine Zuständigkeit dieselben Argumente wie im Rahmen des Meinungsaustausches vor (supra Sachverhalt lit. H). Ergänzend macht der Kanton Jura geltend, am Tatort in T./JU sei keine der bisher drei bekannten DNA-Spuren festgestellt worden (act. 4, S. 2).

- 8 -

### **E. 3.2.1**

Wie im Nachfolgenden aufzuzeigen sein wird, vermochte der Gesuchsteller einen Zusammenhang des Einbruchdiebstahls in T./JU vom 11. März 2024 zum Verfahren Nr. ST.2024.16792 nicht überzeugend darzulegen.

### **E. 3.2.2**

Der Kanton Jura wurde vom Gesuchsteller in den vorliegenden Gerichtsstands-konflikt erst miteinbezogen, nachdem die OStA ZH auf den im Sammelbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 3. Mai 2024 erwähnten Einbruchdiebstahl in T./JU vom 11. März 2024 hingewiesen hatte (supra Sachverhalt lit. F). Zu diesem Vorfall ist im Bericht vom 3. Mai 2024 lediglich der folgende Satz enthalten: «Am 11.03.2024 ereignete sich ein weiterer Tatbestand in 2800 T./JU, wobei vier Täter in einen C. Shop eingebrochen sind» (Verfahrensakten SG, unpaginiert, Sammelbericht vom 3. Mai 2024, S. 8). Nähere Informationen zu diesem Vorfall sind im Bericht vom 3. Mai 2024 nicht enthalten. Im ausführlicheren Sammelbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 29. Juli 2024 wird der Einbruchdiebstahl in T./JU vom 11. März 2024 nicht mehr erwähnt und die Deliktsserie beginnt mit dem am 18. März 2024 in Z./ZH begangenen Einbruchdiebstahl (Verfahrensakten SG, unpaginiert, Sammelbericht vom 29. Juli 2024, S. 27). Dies deutet darauf hin, dass die Kantonspolizei St. Gallen nach Vornahme umfangreicher Ermittlungen zum Schluss kam, dass der in T./JU begangene Einbruchdiebstahl für die Untersuchung «Sunset» nicht (mehr) relevant ist. Gestützt auf den Sammelbericht vom 29. Juli 2024 richtete die StA SG ihre erste Gerichtsstands-anfrage an den Kanton Zürich.

### **E. 3.2.3**

Der Gesuchsteller legt vorliegend nicht nachvollziehbar dar, dass der Einbruchdiebstahl vom 11. März 2024 in T./JU zum Verfahren Nr. ST.2024.16792 hinreichende Parallelen aufweist und deshalb als Teil der Deliktsserie zu qualifizieren wäre. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, in den eingereichten Verfahrensakten nach Gemeinsamkeiten zwischen den beiden Verfahren zu forschen. Wie der Kanton Jura zutreffend einwendet, ging die Täterschaft in T./JU anders vor, weshalb auf seine Ausführungen verwiesen werden kann. Gemäss unbestritten gebliebenen Angaben des Kantons Jura stimmen insbesondere die am Tatort in T./JU sichergestellten DNA-Spuren mit derjenigen im Verfahren «Sunset» nicht überein. Das Vorgehen der Täter in T./JU, sich zu ver mummen, für den Einbruch brachiales Werkzeug zu benutzen und den Tatort nach kurzer Zeit zu verlassen, ist für einen Einbruch nicht unüblich und vermag deshalb einen Zusammenhang zur in St. Gallen

geführten Untersuchung nicht zu begründen. Dasselbe gilt in Bezug auf das im Kanton Jura verwendete Fluchtfahrzeug. Allein das Argument des Gesuchstellers, das im Kanton Jura verwendete Fluchtfahrzeug habe ebenfalls ein europäisches Kontrollschild gehabt, reicht insbesondere angesichts der räumlichen Nähe zu Frankreich zur Darlegung einer

- 9 -

hinreichenden Parallele nicht aus. Die einzige Gemeinsamkeit zum Verfahren Nr. ST.2024.16792 stellt somit die Tatsache dar, dass der Einbruchdiebstahl vom 11. März 2024 in T./JU in ein Mobiltelefongeschäft erfolgte. Dies reicht für die Annahme, die Deliktserie des Verfahrens «Sunset» habe im Kanton Jura begonnen, nicht aus.

### **E. 3.3**

Aus dem Gesagten folgt, dass der Einbruchdiebstahl vom 11. März 2024 in T./JU in keinem Zusammenhang zum im Kanton St. Gallen hängigen Verfahren Nr. ST.2024.16792 steht. Folglich stellt die erste Tat der Einbruchserie des Verfahrens «Sunset» der am 18. März 2024 in Z./ZH begangene Einbruchdiebstahl dar. Der gesetzliche Gerichtsstand liegt im Kanton Zürich, weshalb das Gesuch im Eventualbegehren gutzuheissen ist.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafbehörden des Kantons Zürich für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die den Beschuldigten im Verfahren Nr. ST.2024.16792 (Aktion «Sunset») zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

### **E. 5**

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.